

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Baggersee Greffener Mark“ in der Stadt Harsewinkel,
Kreis Gütersloh

vom 14. Dezember 2017

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), wird verordnet:

§1 Schutzgebiet

Das ca. 39,4 ha große Gebiet „Baggersee Greffener Mark“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Harsewinkel,

Gemarkung Greffen, Flur 1, Flurstück 8, 9 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 19, 24, 26, 29, 30, 32

Gemarkung Greffen, Flur 7, Flurstück 2,

Gemarkung Greffen, Flur 8, Flurstück 5 tlw. Die Schutzgebietsgrenze verläuft hierbei 15 Meter parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1: 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1: 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

a) bei der Bezirksregierung in Detmold,

b) beim Kreis Gütersloh,

c) bei der Stadt Harsewinkel,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der Abgra-

bungsgewässer, kleiner Stillgewässer sowie der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft wie Kopfbäume, Ufergebüsche, Hecken und standortgerechter Stieleichen-Birkenwälder. Das von silikatischen Sanden geprägte Gebiet hat besondere vegetationskundliche Bedeutung sowie als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Entenvögel.

Insbesondere sind die nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die zugleich natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) darstellen zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei handelt es sich um

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften (Natura 2000-Code 3130) mit Schnabelried und Vielstengelige Sumpfbirse,
- Feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen mit Glockenheide (*Erica tetralix*) (Natura 2000-Code 4010) und sehr seltenen, z.T. stark gefährdeten Arten wie z.B., Moor-Bärlapp und Mittlerem Sonnentau
- sowie Sandtrockenrasen auf Binnendünen (Natura 2000-Code 2330) mit ihren z.T. gefährdeten und seltenen Arten wie Frühe Haferschmiele und Berg-Sandknöpfchen.

§3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
 - die Anlage von Holzurückelplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;
2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen

außerhalb von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie z.B. Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise beeinträchtigt wird;

6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbringen dieser Stoffe auf ackerbaulich genutzte Flächen;

7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen;

unberührt bleibt die Anwendung dieser Stoffe auf ackerbaulich genutzten Flächen soweit sie nicht unter § 4 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung fallen;

8. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;

9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

11. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;

12. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- das Betreten der Flächen zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- das Betreten der Flächen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobach-

tens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;

13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 61 Landeswassergesetz (LWG), die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben;
- die Pflege und Nutzung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt; hierzu zählt auch der Rückschnitt von überhängenden Ästen und Zweigen an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Verkehrsflächen; Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen;

14. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Durchführung von nicht mehr als drei Gesellschaftsjagden und nicht mehr als sechs Einzeljagden im Jahr; abweichend davon wird, soweit es die Besonderheiten des Gebietes im Hinblick auf durchziehende und rastende Vogelarten ermöglichen bzw. erfordern, die Jagdausübung im Einzelnen zwischen den Jagdausübungsberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich geregelt; dazu wird eine gemeinsame Vereinbarung geschlossen;
- die Entnahme von Fischen im Rahmen der fischereilichen Nutzung;
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

15. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- das Aufstellen von Bienenvölkern;

16. Grünland und Brachflächen i. S. d. § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

17. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und sonstige Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen anzulegen;
18. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
19. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder neu anzulegen;
20. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen;

21. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

22. Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Angeln an Plätzen, die von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen werden auf Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Kreisfischereiberater abgestimmten Besatz- und Hegeplans;
- die Lockfütterung mit Lebendfutter;

23. zu campieren oder Feuer zu machen;

24. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben;
hinsichtlich des Befahrens der Gewässer wird auf die Nr. 26 verwiesen;

25. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

26. zu baden sowie die Gewässer zu befahren.

§4

Entwicklungsziele und –maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Pflege von Blänken und Kleingewässern zur Verbesserung des Lebensraumes von Pflanzengesellschaften;
- drei Jahre nach Abnahme der Herrichtungsmaßnahmen für das westliche Abgrabungsgewässer ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Kreisfischereiberater ein Besatz- und Hegeplan gem. § 30a Landesfischereigesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994) aufzustellen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kopfweiden und anderen Gehölzbeständen;

- die Entnahme standortfremder bzw. nicht heimischer Gehölze;
- Entnahme der nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten;
- flächiger Aufbruch der Grasnarbe zur Förderung von Silikattrockenrasen-Arten.

Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§5 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 und 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt
oder
8. ein Gebäude errichtet
und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt. S. 120 - 122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre (§ 32 OBG).

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 14. Dezember 2017

Az.: 51.2.1-011/2016-001

Bezirksregierung Detmold

- Höhere Naturschutzbehörde -

In Vertretung

Berghahn